

**Zusammenfassende Erklärung nach § 10 a (1) BauGB
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage
Schwarzhof II“ auf Flur-Nr. 537 der Gemarkung Ponholz**

1. Planungsanlass, Verfahrensablauf

Durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Schwarzhof II“ werden die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche Nutzung des im Parallelverfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Maxhütte-Haidhof dargestellten Sondergebietes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 537, Gemarkung Ponholz (Teilfläche), geschaffen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 04.12.2018 bis 02.01.2019. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 21.02.2019 bis 25.03.2019 statt.

Mit Beschluss vom 28.03.2019 wurde der Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Schwarzhof II“ in der Fassung vom 28.03.2019 mit Begründung und Umweltbericht vom 28.03.2019 als Satzung beschlossen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) wurden die einzelnen Schutzgüter hinsichtlich ihrer derzeitigen Ausprägung erfasst und bewertet. Die Auswirkungen durch das Vorhaben wurden in einem Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung im Einzelnen schutzgutbezogen untersucht und dargelegt. Die nachfolgenden Schutzgüter wurden einer genauen Betrachtung unterzogen:

- Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter
- Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume
- Landschaft
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft.

Die sich aus den Untersuchungen ergebenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind im beiliegenden Umweltbericht, welcher ein gesonderter Teil der Begründung ist (§ 2 a Satz 3 BauGB), beschrieben und bewertet (siehe Kapitel 5 des Erläuterungsberichts).

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Darüber hinaus werden auf der externen Ausgleichs-/Ersatzfläche Flur-Nr. 519 der Gemarkung Ponholz Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen festgesetzt und durchgeführt.

Zu näheren Einzelheiten bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darf auf die Festsetzungen Pkt. 3.3 und die Begründung Kap. 4.2. verwiesen werden.

Insgesamt wurden die bewährten Prüfverfahren (Geländebegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen) eingesetzt und vorhandene Daten wie Biotop- und Artenschutzkartierung, Umweltatlas Bayern ausgewertet.

Um die Anforderungen der Wohnnachbarschaft sowie der sonstigen Umgebung einschließlich der umliegenden Straßen (insbesondere Autobahn A 93) im Hinblick auf mögliche Blendwirkungen einschätzen zu können, wurde für den Bereich des Sondergebietes ein Blendgutachten erstellt. Hierzu darf auf das Blendgutachten vom 24.01.2019 verwiesen werden (IB Teichelmann, Fürth). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung der Anlage keine relevanten Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten sind.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Kap. 6 des Erläuterungsberichts) wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Von den in Bayern vorkommenden, europäisch geschützten Arten wurden im Planungsgebiet und seinem nahen Umfeld Arten nachgewiesen, die dort auftreten oder potenziell auftreten können. Die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse sind so gering, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht. Letztlich kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass bei allen zu prüfenden Arten keine Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Weitergehende Schutz-, CEF- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Im Ergebnis kommt der Umweltbericht zu der Erkenntnis, dass auf die zu prüfenden, o.g. Schutzgüter durchwegs nur geringe Auswirkungen zu erwarten sind.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen erging eine Einwendung bzw. Stellungnahme eines Bürgers im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Die vorgebrachten Bedenken konnten ausgeräumt werden. Auswirkungen auf die Entwässerungssituation ergeben sich nicht. Auch Blendwirkungen auf das Anwesen des Einwenders sind aufgrund der gutachterlichen Untersuchungen nicht zu erwarten. Redaktionelle Änderungen konnten berücksichtigt werden.

Bei den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergaben sich insbesondere folgende Einwendungen:

- Berücksichtigung des Schutzstreifens der Freileitungen (20 kV, 380/110 kV).
- Mögliche Blendwirkungen
- mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers, falls die Tragständer in der wasser-gesättigten Bodenzone liegen

Mögliche Blendwirkungen wurden durch die Vorlage eines Blendgutachtens ausgeräumt. Durch die zeitliche Befristung der Nutzungsdauer auf 20 Jahre kann seitens der Autobahndirektion eine Unterschreitung der Anbauverbotszone mit den Modulen mitgetragen werden.

Bezüglich der notwendigen beschichteten Ausführung der Tragständer, falls diese in der gesättigten Bodenzone liegen, wurde ein Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.

Ansonsten wurden nur Hinweise gegeben, die bei der Umsetzung beachtet werden.

4. Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl des Plans

Im Rahmen des Verfahrens wurden mögliche Alternativstandorte für das Planungsvorhaben innerhalb der Förderkulisse des EEG-Gesetzes in Betracht gezogen. Alternativstandorte, die in die entsprechende Förderung nach EEG-Gesetz fallen, und geringere Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter nach sich ziehen als am gewählten Standort, gibt es im Stadtgebiet Maxhütte-Haidhof nicht bzw. stehen nicht zur Verfügung.